

Anfrage der AfD, Volker Olenicak, zur Beantwortung innerhalb des nächsten Landwirtschafts- und Umweltausschusses

1 Sachstandsbericht zu den ökologischen Auswirkungen der bisherigen Bernsteinförderung

3 Bewertung der Bernsteinförderung unter Fokussierung auf bisher aufgetretene Auswirkungen und Beobachtungen (Trübung des Seewassers aufgrund des Sedimenteintrages, Verwirbelung der Wasserschichten in den Wintermonaten, Schadstoffe aus abgelagertem Faulschlamm und historische Sedimente gelangen erneut in den Wasserkreislauf)

Die bisherige Abbaufäche umfasste ein Areal von ca. 1 ha Fläche und befand sich in ca. 22 – 25 m Tiefe. Die Eingriffstiefe betrug maximal $t = 6\text{m}$. Der Seegrund ist in diesem Bereich unbewachsen. Eine unmittelbare Schädigung von Pflanzen o.ä. ist in diesem Bereich deshalb nicht zu erwarten.

Der bisherige Abbauezeitraum lag stets im Winterhalbjahr. Laut Gutachten stellt sich im Winter in der Goitzsche keine Stagnationsphase ein. Der Abbau fand somit während der Vollzirkulation statt. Mit beginnender Sommerstagnation ist durchschnittlich ab Ende März zu rechnen.

Durch den mechanischen Abbauprozess kam es zu Bodenbewegungen und zur Aufwirbelung von Partikeln. Zu untersuchen war deshalb, inwieweit sich Trübungen und Stoffeinträge in das Gewässer ergeben. Bisherige Förderungen wurden deshalb stets durch ein umfangreiches Monitoring begleitet. Zum einen wurde das Festgestein untersucht, um potenziell freizusetzende Gehalte an Nähr- und Schadstoffen zu ermitteln. Zum anderen wurden im Nahbereich des Abbaufeldes in regelmäßigen zeitlichen Abständen Proben aus verschiedenen Tiefen des Gewässers entnommen, um zu untersuchen, welche tatsächlichen Gehalte an eingetragenen Stoffen sich ermitteln lassen. Zusätzlich wurden zur Bewertung der Abbautätigkeit Daten der im See befindlichen offiziellen Messstellen des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft herangezogen. Zudem wurden die Uferbereiche regelmäßig geschaut.

Untersucht wurde auf folgende **Parameter**: pH-Wert, Leitfähigkeit, Temperatur, Sauerstoffgehalt, Trübung, abfiltrierbare Stoffe, Stickstoff gesamt, Phosphor gesamt, Eisen II, Schwermetalle (Arsen, Blei, Cadmium, Kupfer, Nickel, Zink), Mangan, Sulfat, Säure- und Basenkapazität, Natrium und Chlorid

Dabei handelt es sich um allgemeine Parameter, Nährstoffe, die geeignet wären zu einer Eutrophierung des Gewässers beizutragen, Schwermetalle (Stoffwechselbeeinträchtigungen, toxische Wirkungen) und Säure-Base-Kapazität, die das Lösungsvermögen aus anstehendem Gestein und damit die Zusammensetzung der Lebensgemeinschaften etc. beeinflusst.

Es wurde tiefenorientiert beprobt, d.h. unter der Wasseroberfläche, in ca. 10 m Tiefe und unmittelbar über dem Seeboden. Die Wasseranalytik wurde während des Förderbetriebes monatlich durchgeführt sowie vor dem Beginn und ca. 4 Wochen nach Beendigung des Abbaus.

Probenahme und Analytik erfolgten durch ein akkreditiertes Büro.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass:

1 Trübungen gering und lokal (bis 300 m um den Abbaubereich) und vor allem im tiefen Bereich ($t > 20\text{ m}$) auftraten. Eine Beeinträchtigung des bewachsenen Uferbereiches ist deshalb nicht zu erwarten. Die Sichttiefen im tieferen Bereich der Goitzsche verringerten sich durch das Vorhaben, lagen aber immer noch im Bereich um 5m (Aufnahmen Taucher). Die Trübungen klangen ca. 4 -6 Wochen nach Beendigung des Abbauprozesses vollständig ab.

- 2 Nährstoffe wurden durch den Bernsteinabbau in einem vernachlässigbaren Maß eingetragen. Es wurden keine Eutrophierungstendenzen festgestellt.
- 3 Versauerungstendenzen waren nicht zu beobachten.
- 4 Die Konzentration an NaCl im Gewässer im unmittelbaren Förderbereich / am Standort der Förderanlage lag im Bereich der jahreszeitlichen Schwankungen. Die Natrium- und Chloridgehalte variieren im Jahresgang in der Goitzsche zwischen Na: 28-35 mg/l und Chlorid: 59 – 63 mg/l. Der gesamte Salzgehalt des Gewässers liegt im Vergleich hierzu bei ca. 850 mg/l, bedingt durch Grundwasserzustrom etc.
- 5 An der Messstelle XN3 (Teilbecken Niemegek) der LMBV war keine negative Veränderung der Gewässerqualität nachweisbar.
- 6 Stoffeinträge aus abgelagertem Faulschlamm sind nicht feststellbar. Aufnahmen von Tauchern – auch aus größeren Tiefen – zeigen keine Faulschlammablagerungen am Seegrund, sondern sandig-kiesiges Substrat.
- 7 Die Beobachtung des Phytoplanktons in den Wintermonaten gestaltete sich bisher schwierig, schwierig, da Wachstumsprozesse eher nicht in den Wintermonaten erfolgen. Die Monitoringzeiträume wurden deshalb in das Frühjahr erweitert und sollen bei zukünftiger Förderung nochmals untersucht werden.
- 8 Die Umsetzung der Maßnahme unter den bisherigen Bedingungen ist somit ökologisch vertretbar.

Anlagen:

- Karte des Förderbereichs 2018/2019
- ~~beispielhafte monatliche Analytik – Dezember 2018 – Mitte der Förderperiode~~
- Abbaurelief 2018/19

2 Welche veränderte Technologie bzw. Fördermethode werden bei einem neuerlichen Antrag zur Anwendung kommen?

Liegt bei der Förderung von Bernstein unterhalb des Gewässergrundes eine bergbauliche Tätigkeit vor? Wenn nein, bitte begründen. Wenn ja, bitte auf die entsprechenden Konsequenzen eingehen.

Derzeit liegt ein Antrag auf Förderung von Bernstein vor. Die Arbeitsplattform war zu diesem Zweck den schifffahrtsrechtlichen Vorgaben des Landesverwaltungsamtes anzupassen, was Umbauten (Austausch der Pontons) erforderlich machte. An der Art und Weise der Förderung hat sich jedoch - den vorliegenden Unterlagen nach - nichts geändert. Es erfolgen ein mechanisches Lösen des tertiären Schluffes am Seeboden, ein Transport des Materials auf die Arbeitsplattform und ein Sieb- bzw. Waschvorgang zum Aufschwimmen des leichteren Bernsteins in Salzwasser. Restliches Bodenmaterial wird der Goitzsche nach Durchlaufen der Sieb- und Waschstrecke wieder zugeführt. Tatsächlich entnommen wird nur der Bernstein.

Die Förderung von Bernstein fällt nicht unter Bergbau. Hintergrund ist, dass es sich bei dem Bernstein um fossiles Harz handelt, der Fachbegriff Bergbau jedoch die Förderung von Mineralien etc. umfasst. Die Einschätzung diesbezüglich obliegt dem Landesamt für Geologie und Bergwesen, das im Zuge der wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren stets einbezogen wurde.

4 Das OVG des LSA, AZ 3 M 381/18 hat mit Beschluss vom 30.11.2018 dem Anlagenbetreiber deutlich gemacht, dass dieser vorerst keine Genehmigung zur Förderung des Bernsteins erhalten wird. Wie erklärt sich die Durchführung der Förderung durch den Betreiber bis Ende April 2019? Was hat sich in den Bewertungsmaßstäben konkret verändert?

Diesbezüglich ist zwischen 2 verschiedenen Bescheiden zu unterscheiden. Zum einen wird für den eigentlichen Abbauprozess im Gewässer eine wasserrechtliche Erlaubnis – zu erteilen durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld – erforderlich. Zum anderen war zum Zeitpunkt der Antragstellung eine schifffahrtsrechtliche Genehmigung für die Förderanlage – zu erteilen durch das Referat Verkehr des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt notwendig.

Der Antragsteller befindet sich seit dem Zeitpunkt der Antragstellung im Streit mit dem LVwA, ob für Eigentümer an Gewässern eine solche schifffahrtsrechtliche Genehmigung erforderlich ist.

Hierzu hatte das Verwaltungsgericht Halle im September 2018 im Wege des **Eilschutzes** entschieden, dass für die Anlage zur Förderung von Bernstein **keine schifffahrtsrechtliche** Genehmigung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat Verkehrswesen, erforderlich wird. Dabei stützte sich das Gericht maßgeblich auf den Umstand, dass es sich bei der Goitzsche nicht um ein formell schiffbares Gewässer 2. Ordnung handelt.

Für die eigentliche Förderung des Bernsteins, d.h. die Entnahme des Sedimentes vom Seegrund bzw. die Einbringung von Stoffen (anhaftendes Salz) ist jedoch eine Erlaubnis nach Wasserrecht erforderlich, die durch den Landkreis zu erteilen ist. Mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis wird das Recht eingeräumt, das Gewässer in einem bestimmten Areal, in einem definierten Zeitraum – hier von Oktober 2018 bis Ende April 2019 – und unter Einhaltung von Auflagen zum Schutz des Gewässers zur Förderung zu nutzen. Der Erteilung einer solchen wasserrechtlichen Erlaubnis stand – nachdem vom Betreiber der Anlage Gutachten beigebracht und von der Wasserbehörde Fachbehörden beigezogen wurden – zuletzt nur noch die oben genannte schifffahrtsrechtliche Genehmigung entgegen, die dann - nach Entscheidung durch das VWG - zum Zeitpunkt der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis und der damals geltenden Sach- und Rechtslage **nicht mehr erforderlich** war.

Die Entscheidung, die wasserrechtliche Erlaubnis zu erteilen, war somit rechtmäßig. Das spätere Urteil des OVG vom November 2018 machte eine schifffahrtsrechtliche Genehmigung für die Förderanlage wieder erforderlich. Eine unmittelbare Reaktion des Landkreises auf dieses Urteil – im Sinne eines Widerrufs der wasserrechtlichen Erlaubnis - hätte die Rücknahme einer rechtmäßig erteilten Erlaubnis bedeutet. Da der Landkreis Kenntnis von der weiterführenden Klage des Landesverwaltungsamtes hatte, wurde die Genehmigung nur saisonal und nicht - wie vom Betreiber angestrebt - unbefristet erteilt. Ein Widerruf der in der Zwischenzeit ergangenen Erlaubnis kam nach pflichtgemäßer Ermessensausübung im Rahmen der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenrechts jedoch nicht in Betracht. Ein Vorgriff auf künftige, zum damaligen Zeitpunkt ausstehende Entscheidungen des VG Halle **in der Hauptsache** bezüglich des Schifffahrtsrechts außerhalb der Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde war rechtlich nicht zulässig.

(Im Zuge der Eilentscheidungen der Gerichte wurde nur summarisch geprüft, um einstweiligen Rechtsschutz zu gewährleisten. Die Entscheidung in der Hauptsache, ob eine schifffahrtsrechtliche Genehmigung erforderlich wird, steht nach wie vor aus.)

Grundlage des **aktuell zu prüfenden Antrags** auf Förderung (2020) ist jedoch die zuletzt getroffene Entscheidung des OVG. Ohne eine vorliegende schifffahrtsrechtliche Genehmigung kann keine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden.

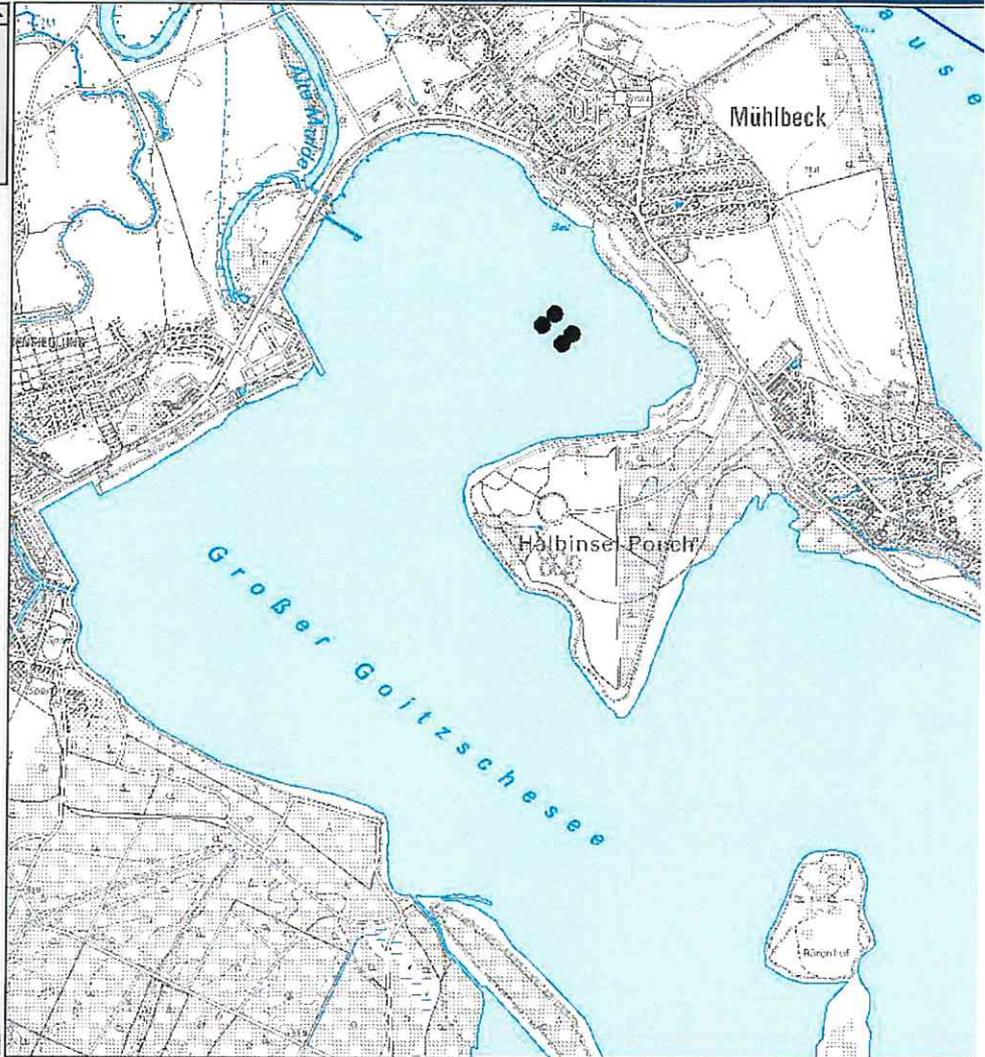
Aktuell:

Seitens des Antragstellers wurde nachgearbeitet und die Anlage hat eine Zulassung erhalten.

Momentan laufen mehrere Verfahren zur Erteilung der schifffahrtsrechtlichen Genehmigung im Landesverwaltungsamt.



- DGM Höhen 5x5 m Raster
- Gemeinde_und_ortliste.shp
- ALK Gemarkungsgrenzen (LVer Geo 07/2015)
- ALK Gemarkung Text (LVer Geo 12/2013)
- ALK Flurstück (LVer Geo 07/2015)
- ALK tatsächliche Nutzung (LVer Geo 07/2015)
- Hausnummern (LVer Geo 07/2015)
- Gebäude (LVer Geo 07/2015)
- Wasserbuch Stand aktuell
 - Entnahme GW
 - Entnahme UF
 - Einleitung AW in GW
 - Einleitung RW in GW
 - Einleitung GW in GW
 - Absenken GW
 - Einleitung OW in GW
 - Entnahme OW
 - Einleitung GW in OW
 - Einleitung AW in OW
 - Einleitung RW in OW
 - Einleitung OW in OW
 - Auftauen
 - Einleitung AW in Kanalisation
 - Kreuzung von Gewässern
 - Entnahme fester Stoffe
 - Einleitung fester Stoffe in OW
 - Einleitung fester Stoffe in GW
 - Entnahme von Wärme
- Wasserbuch verfristet (Altrechte)
 - Entnahme GW
 - Entnahme UF
 - Einleitung AW in GW
 - Einleitung RW in GW
 - Einleitung GW in GW
 - Absenken GW
 - Einleitung OW in GW
 - Entnahme OW
 - Einleitung GW in OW
 - Einleitung AW in OW



Abbau Saison 2018/2019

